

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung -

Der Technische und Umweltausschuss der Stadt Konstanz hat am 15.03.2018 in öffentlicher Sitzung den erneuten Entwurf des Bebauungsplans

„Schiffstraße / Staader Straße“

und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Text, Begründung, den örtlichen Bauvorschriften, Rahmenplan, Schalltechnische Gutachten und Umweltanalyse mit Plan während der Dienststunden vom 12.04.2018 bis einschl. 30.04.2018 im Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.04-5.05 oder 5.27–5.29 (Ansprechpartner: Herr Nils Jansen Tel. 900-539, Mail: Nils.Jansen@Konstanz.de, Herr Christoph Stocker, Tel. 900-597, Mail: Christoph.Stocker@Konstanz.de, Herr Helmut Bechtold Tel. 900.533, Mail: Helmut.Bechtold@Konstanz.de) öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus können alle Unterlagen ab 12.04.2018 im Internet unter dem Link <http://www.konstanz.de/stadtplanung> eingesehen werden.

Nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Bestandteilen des Entwurfs abgegeben werden können und dass die Auslegung auf zweieinhalb Wochen verkürzt ist.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden Umweltbezogenen Stellungnahmen des BUND und Landratsamtes Konstanz. Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor: Umweltanalyse mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Artenschutzrechtliche Prüfung mit wesentlichen Aussagen zur Artengruppe Vögel und Fledermäusen. 33 Vogelarten wurden im Plangebiet beobachtet (ins besonders: Girlitz, Grauschnäpper, Haussperling, Klappergrasmücke und Star) wovon 26 Arten wahrscheinlich auch dort brüten. Es wurden 4 -5 Fledermausarten festgestellt, wobei das Plangebiet überwiegend als Nahrungshabitat Bedeutung hat. Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH Richtlinie wurden nicht festgestellt. Die Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Bebauungsplan hat das Ziel das Plangebiet verträglich weiterzuentwickeln und dies planungsrechtlich zu sichern

Das Bebauungsplanverfahren wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 20.11.2014 gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren – als Verfahren der Innenentwicklung - ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, ohne Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ohne zusammenfassender Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB durchgeführt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf und zu den örtlichen Bauvorschriften schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 23.03.2018 auf der Homepage der Stadt Konstanz.